

# Statuten Förderverein Cinéma Meiringen

# Statuten vom 19. November 2002

## A. , Sitz, Zweck

### Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein Cinéma Meiringen“ besteht mit Sitz in Meiringen ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB. Diese Bestimmungen haben Geltung, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung eines Kinos in Meiringen.

## B. Mittel

### Art. 4

Die erforderlichen Mittel entnimmt der Verein seiner Kasse. Die Kasse wird gespiesen aus

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder, welche im laufendem Jahr max. Fr. 100.--/Einzelmitglied betragen
- b) Ausserordentlichen Beiträgen
- c) Besonderen Zuwendungen von Gemeinden, Staat oder Dritten
- d) Allfälligen weiteren Einnahmen
- e) Kapitalerträgen

## C. Mitgliedschaft

### Art. 5

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

### Art. 6

- 6.1 Die Aufnahme erfolgt auf Einzahlung des Vereinsbeitrages.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres.
- 6.3 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzen oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuständiges Organ für den Ausschluss ist der Vorstand. Sein Entschluss auf Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die Vereinsversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

### Art. 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

## D. Organe

### Art. 8

#### I. Die Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Arbeitsgruppen

### Art. 9

#### II. Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Mitglieder sind dazu schriftlich mindestens 10 Tage zum voraus einzuladen.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Annahme des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte

- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Entlastung der Vereinsorgane
- d) Wahl des Vorstandes mit mindestens drei Mitgliedern sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Statutenänderung
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

### Art. 10

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand für nötig erachtet, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder es verlangt.

### Art. 11

#### III. Vorstand

##### a) Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst. PräsidentIn oder VizepräsidentIn führen je zu zweien mit SekretärIn oder KassierIn die rechtsverbindliche Unterschrift.

##### b) Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt die Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks

##### c) Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

##### d) Finanzielle Kompetenz

Die maximale finanzielle Kompetenz des Vorstandes wird anlässlich der Mitgliederversammlung bestimmt. Grössere Anschaffungen unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung

##### e) Amtsdauer

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

### Art. 12

#### IV . Die Rechnungsrevisoren

Die Jahresrechnung ist von zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, zu prüfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Sie sind verpflichtet, zuhanden der Mitglieder jährlich einen Bericht vorzulegen.

## E. Auflösung des Vereins

### Art. 13

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden in einer eigens dafür angeordneten Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf eines Mehrs von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die aufgelöste Mitgliederversammlung bestimmt über die Weiterverwendung des Vereinsvermögens.

Revidiert und genehmigt durch die Gründerversammlung in Meiringen am: 19.11.2002

Die Gründungspräsidentin:

Die Protokollführerin:

sig. H. Gubler

sig. J. Tillmanns